

VERORDNUNG

Über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, i. V. m. § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014, hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 folgende Verordnung beschlossen:

Beförderungsentgelte

§ 1

Allgemeines

1. Die Beförderungsentgelte (Fahrpreise) für Taxenfahrten von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Hameln-Pyrmont – außer in der großen selbständigen Stadt Hameln – haben, bestimmen sich nach dieser Verordnung.
2. Die Fahrpreise dürfen nach § 39 Abs. 3 PBefG weder über- noch unterschritten werden.
3. Bei der Gestaltung des Fahrpreises bleibt die Anzahl der beförderten Personen bis zu vier Fahrgästen unberücksichtigt. Ab dem fünften Fahrgast bzw. bei Anforderung eines Großraumtaxi beträgt der Grundpreis 7,50 €.
4. Für die Anfahrt wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben. Bei Anfahrten, die über 3 km Luftlinie von dem Ortsmittelpunkt des Betriebssitzes (Ortsteiles) hinausgehen und nicht wieder in diesen 3 km-Bereich zurückführen, ist jedoch die Anfahrt ab der 3 km-Begrenzung zu berechnen. In jedem Taxi ist eine von der Genehmigungsbehörde auszugebende Karte mitzuführen, in die der 3 km-Bereich eingezeichnet ist.
5. Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in dem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen (§ 10 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S.1573), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist.

§ 2

Allgemeine Fahrpreise

Die Fahrpreise für die Beförderung von Personen mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont und darüber hinaus bis zu einer Entfernung von 50 km Luftlinie im Umkreis um den Ortsmittelpunkt des Betriebssitzes sind unter Anwendung von Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) zu berechnen. § 28 BOKraft bleibt unberührt.

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

- A) dem Grundbetrag
- B) dem Entgelt für die Fahrleistung
- C) dem Entgelt für die Wartezeiten

A) Grundbetrag

Der Grundbetrag für das Bereitstellen eines Taxis mit bis zu 4 Fahrgastplätzen beträgt 4,50 € (Normalzeit) bzw. 4,80 € (Randzeit) inklusive einer Fahrleistung von 41,67 m oder 10 s in der Normalzeit bzw. inklusive einer Fahrleistung von 37,04 m oder 10 s in der Randzeit.

Bei Anforderung eines Großraumtaxi (mehr als 4 Fahrgastplätze) beträgt der Grundbetrag 7,50 € inklusive einer Fahrleistung von 41,67 m oder 10 s in der Normalzeit bzw. inklusive einer Fahrleistung von 37,04 m oder 10 s in der Randzeit.

B) Entgelt für Fahrleistung

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

- a) in der Normalzeit (von 06:00 – 22:00 Uhr): 2,40 €/ km (je 41,67 m angefangene Wegstrecke 0,10 €)
- b) in der Randzeit (von 22:00 – 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen): 2,70 €/ km, (je 37,04 m angefangene Wegstrecke 0,10 €)

C) Entgelt für Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 36,00 € pro Stunde (0,10 € je angefangene 10 Sekunden) berechnet.

§ 3

Verzicht auf Beförderung

Verzichtet der Fahrgast nach Eintreffen des herbeigerufenen Taxis auf den Antritt der Fahrt, so ist innerhalb der 3-km-Zone (§ 1 Nr. 3) ein Betrag von 4,00 € zu entrichten.

Geht die Anfahrt des Taxis über die 3-km-Zone hinaus, wird zusätzlich zu diesem Betrag die Anfahrt berechnet.

Sonderevereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Beförderungsbedingungen

§ 4

Durchführung des Fahrauftrages

1. Die Fahrerin / der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat sie/er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
2. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Fahrerin / der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenumrandung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
3. Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen und auf Straßen mit Glatteis können abgelehnt werden.
4. Die Fahrerin / der Fahrer soll insbesondere älteren und behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.

§ 5

Zahlung des Fahrgeldes

1. Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Die Fahrerin / der Fahrer kann verlangen, dass der Fahrgast vor Beginn der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des geschätzten Fahrpreises zahlt.
2. Dem Fahrgast wird auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis erteilt. Fahrzeit und Fahrstrecke sind auf der Quittung zu vermerken.
3. Wechselgeld ist von der Fahrerin / dem Fahrer mitzuführen.

Schlussbestimmungen

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 10. März 2015, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 17. Juli 2019, außer Kraft.

Hameln, den 13. Juli 2022

Dirk Adomat Landrat